

E: 04.12.2020
17/13823



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

4. Dez. 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-	13.11.2020	Ann-Kathrin Scheuermann	06131 164151
0001#2020/0026-0901		Ann-Kathrin.Scheuermann@bm.rlp.de	06131 16174151
94B			

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU)
„Inklusion an Schulen im Landkreis Mainz-Bingen“
- Drucksache 17/13639 -**

Vorbemerkung:

Der Leitgedanke der Inklusion ist die vollumfängliche Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Dies spiegelt sich im Auftrag der Schulen in § 1 Abs. 2 Schulgesetz wider. Rheinland-Pfalz hat bereits 2001 den Weg einer Schulentwicklung in Richtung Inklusion eingeschlagen und 2014 den inklusiven Unterricht sowie das vorbehaltlose Elternwahlrecht im Schulgesetz verankert. Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben in Rheinland-Pfalz die freie Wahl zwischen einem inklusiven Unterrichtsangebot in einer Schwerpunktschule und einem Schulangebot in einer Förderschule.

Die Landesregierung schafft den erforderlichen Rahmen für schulische Inklusion. Mit dem Konzept der Schwerpunktschulen, in denen behinderte und nicht-behinderte Kinder gemeinsam von Regelschul- und Förderschullehrkräften sowie pädagogischen Fachkräften unterrichtet werden, gibt es eine bewährte Struktur im Land. Das Netz der Schwerpunktschulen wird bedarfsgerecht und in enger Abstimmung mit den Kommunen ausgebaut. Zum Inklusionskonzept des Landes gehören Förder- und Beratungszentren, die in den Regionen Regelschulen in Fragen der Inklusion unterstützen.


(er)leben & gestalten

PRÄSIDENTSCHAFT DER KULTUS-
MINISTERKONFERENZ 2020



Mit dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2010, der 2015 fortgeschrieben und derzeit erneut aktualisiert wird, hat die Landesregierung ein Instrument geschaffen, um diesen Prozess zu steuern und für inklusiven Unterricht zu werben.

Bei einer Gesamtzahl von rund 690.000 Lehrkräften in Deutschland sind in Rheinland-Pfalz rund 34.900 Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen tätig. Im Schuljahr 2019/2020 waren an den rheinland-pfälzischen 297 Schwerpunktschulen insgesamt 8.655 hauptamtliche Regelschullehrkräfte beschäftigt. Darüber hinaus sind 709 Einsätze von Förderschullehrkräften an Schwerpunktschulen in der Statistik ausgewiesen, ebenso der Einsatz von 434 Pädagogischen Fachkräften. Die Bewertung der schulischen Inklusion in Rheinland-Pfalz durch insgesamt 57 Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz, die in der zitierten Studie Erfahrungen mit inklusivem Unterricht angegeben sind, ist vor diesem Hintergrund zu sehen.

Statistische Ergebnisse im laufenden Schuljahr werden mit der Herbststatistik erhoben und stehen regelmäßig erst zum Jahresende zur Verfügung. Die Angaben der Kleinen Anfrage beziehen sich deshalb auf das Schuljahr 2019/2020.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Schuljahr 2019/2020 gab es 12 Schwerpunktschulen im Landkreis Mainz-Bingen: Grundschule Bingen-Büdesheim, Grundschule Dienheim, Grundschule Ingelheim-Nord, Grundschule Zornheim., Grundschule GS Nierstein, Realschule plus Gau-Algesheim, Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach, Grund- und Realschule plus Ingelheim Montessori, Integrierte Gesamtschule Ingelheim, Integrierte Gesamtschule Nieder-Olm, Integrierte Gesamtschule Sprendlingen, Integrierte Gesamtschule Oppenheim.



Zu Frage 2:

Die allgemeine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit von Gebäuden ergibt sich aus dem Baurecht, insbesondere aus dem Bauordnungsrecht der Länder. Einschlägig ist hier § 51 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 6 LBauO müssen Schulen, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen sowie Forschungsinstitute barrierefrei sein.

Bei Schulneubauten wird die Herstellung der Barrierefreiheit unabhängig von jeglichen Förderrichtlinien durch die baurechtlichen Vorgaben gewährleistet. Für Um- und Erweiterungsbauten, die einer baurechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, gilt das Gleiche.

In der aktuellen Schulbaurichtlinie in Gestalt der Verwaltungsvorschrift vom 22.01.2010 (Amtsblatt MBWJK Nr. 3 S. 100) wird dem Gebot der Barrierefreiheit dadurch Rechnung getragen, dass nach der VV Nr. 1.5.1 bei Schulneubauten sowie bei großen Um- oder Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung so weit wie möglich berücksichtigt werden sollen. Bereits bestehende Schulbauten sollen schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei gestaltet werden.

Ergänzend wird in der Anlage 1 zu Nr. 1.1.1 der Schulbaurichtlinie auf zusätzlich zu beachtende Vorschriften hingewiesen, so unter anderem auf die LBauO RLP sowie auf die barrierefreie Erschließung von Schulen im Sinne des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 16.12.2002.

Barrierefreiheit von Schulen bezieht sich insbesondere auf das Schulgebäude, auf Gebrauchsgegenstände im Schulalltag sowie auf Beschilderung und Informationsmöglichkeiten. Dabei werden die Bedürfnisse aller an Schule Beteiligten mit Sehbehinderung, Hörbehinderung oder mit motorischen Einschränkungen und mit Mobilitätshilfen oder Rollstühlen berücksichtigt. Der Grad der Beeinträchtigung ist dabei nicht relevant, sondern die daraus im Einzelfall entstehenden Barrieren, die zu beseitigen sind. Wenn im konkreten Fall einer Schülerin bzw. eines Schülers oder einer Lehrkraft die Barrierefreiheit nicht ausreichend ist, werden zusätzlich angemessene Vorkehrungen umgesetzt.



Die Schulgebäude stehen im Eigentum der kommunalen oder privaten Schulträger. Diese sind sowohl für die Instandhaltung als auch für den ordnungsgemäßen Zustand der Gebäude und für die Barrierefreiheit verantwortlich. Die Schulträger der Schwerpunktschulen im Landkreis Mainz-Bingen haben zum Stand der Barrierefreiheit der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulgebäude folgende Rückmeldungen gegeben:

Der Eingangsbereich aller Schwerpunktschulen im Landkreis Mainz-Bingen ist barrierefrei zugänglich. Die Zugänglichkeit innerhalb der Schulgebäude wird an 11 Schulen durch einen Treppenlift (Grund- und Realschule plus Budenheim / Mainz-Mombach; hier ist der Einbau eines Aufzugs in Planung) oder an den Grundschulen Bingen-Büdesheim, Ingelheim-Nord, Zornheim und Nierstein, Realschule plus Gau-Algesheim, an der Grund- und Realschulen plus Ingelheim sowie der IGS Ingelheim, Nieder-Olm, Sprendlingen und Oppenheim durch Aufzüge gewährleistet.

Barrierefreie Toiletten sind an allen Schulen vorhanden. Folgende sechs Schulen verfügen über einen barrierefreien Wasch-/Duschraum: Grundschulen Bingen-Büdesheim und Ingelheim-Nord, Grund- und Realschulen plus Budenheim / Mainz-Mombach und Ingelheim, IGS Nieder-Olm und Oppenheim.

In 10 Schulen (Grundschulen Bingen-Büdesheim, Ingelheim-Nord und Zornheim, Realschule plus Gau-Algesheim, Grund- und Realschulen plus Budenheim / Mainz-Mombach und Ingelheim, IGS Ingelheim, Nieder-Olm, Sprendlingen und Oppenheim) wurden verschiedene raumakustische Maßnahmen mit dem Ziel der Erhöhung der Sprachverständlichkeit und Verbesserung der Kommunikation durchgeführt, z.B. Einbau von Akustikdecken, Wandabsorbent, Sprachreflektoren.

An den Grundschulen Bingen-Büdesheim, Dienheim, Ingelheim-Nord, Zornheim und an der Integrierten Gesamtschule Oppenheim sind verschiedene Orientierungs- und Leitsysteme für Menschen mit Sehstörungen vorhanden, z.B. die Beschilderung mit Piktogrammen, visuell kontrastierende Markierungstreifen oder eine Farbgestaltung an wichtigen Stellen.



Zu Frage 3:

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf und die Klassengrößen an den Schwerpunktschulen im Landkreis Mainz-Bingen im Schuljahr 2019/2020 sowie die entsprechende Relation Schülerzahl/Klassengröße sind der Anlage zu entnehmen.

Zu Frage 4:

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, ganzheitliche Entwicklung, motorische Entwicklung, sozial-emotionale Entwicklung und Sprache im Landkreis Mainz-Bingen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Förderschwerpunkt	Zahl der Schülerinnen und Schüler
Lernen	547
ganzheitliche Entwicklung	188
motorische Entwicklung	146
sozial-emotionale Entwicklung	10
Sprache	20

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Amtliche Schulstatistik

Der Förderschwerpunkt „Krankheiten“ ist nach der für Förderschulen geltenden Schulordnung nicht vorgesehen.

Zu Frage 5:

Die Zahl der Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Landkreis Mainz-Bingen in den vergangenen 10 Jahren eine Regelschule oder eine Förderschule besucht haben, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.



Schulart	Schuljahr				
	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
Regelschule	150	194	202	252	232
Förderschule	605	595	587	523	542

Schulart	Schuljahr				
	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Regelschule	272	286	300	298	313
Förderschule	536	518	551	570	606

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Amtliche Schulstatistik

Zu Frage 6:

Inklusiver Unterricht ist gemeinsame Aufgabe des gesamten pädagogischen Personals einer Schwerpunktschule. Er wird gemeinsam von Regelschullehrkräften, Förderschullehrkräften und Pädagogischen Fachkräften verantwortet. Die Schulbehörde unterstützt die Schulen bei der Umsetzung dieses Auftrags durch die Zuweisung von Wochenstunden von Förderschullehrkräften und Pädagogischen Fachkräften. Diese Zuweisung ermöglicht grundsätzlich Doppelbesetzungen (Teamteaching von Regelschullehrkraft und Förderschullehrkraft oder Pädagogischer Fachkraft).

Angaben zur Organisation des Unterrichts innerhalb der Klasse werden in der Schulstatistik nicht erhoben. Sonderpädagogische Förderung findet vorrangig integriert im Unterricht statt, kann punktuell und zeitlich begrenzt auch in eigenen Lerngruppen in äußerer Differenzierung stattfinden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

Gemäß Nr. 2.1.4 und Nr. 2.3.2 der „Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen“ (Verwaltungsvorschrift vom 22.06.2019; GAmtsbl. 2019,151) trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter unter anderem Sorge für die Gestaltung von Strukturen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf (z.B. im Kontext mit Inklusion und Integration) und verantwortet die Unterrichtsorganisation; dazu gehört auch die Doppelbesetzung.



Zu Frage 7:

Die Anzahl der Förderschullehrkräfte mit Vollzeitdeputat, die im Schuljahr 2019/2020 an eine Schwerpunktschule abgeordnet waren, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schule	Anzahl der Förderschullehrkräfte mit Vollzeitdeputat	Umfang der Abordnung in Lehrerwochenstunden (LWS)
Grundschule Ingelheim-Nord	4	je 27
Realschule plus Gau-Algesheim	2	je 27
Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach	1	27
Integrierte Gesamtschule Ingelheim	1	27
Integrierte Gesamtschule Nieder-Olm	1	27
Integrierte Gesamtschule Oppenheim	1	27

Quelle: Schulaufsicht/Endgültige Gliederungspläne

Darüber hinaus waren an die Schwerpunktschulen im Landkreis Mainz-Bingen weitere 21 Förderschullehrkräfte mit ihrem jeweiligen Beschäftigungsumfang im Gesamtumfang von 369,5 Wochenstunden abgeordnet. Hinzu kamen 22 pädagogische Fachkräfte mit insgesamt 450 Wochenstunden.

Dr. Stefanie Hubig

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf (FSP) an
Schwerpunktschulen Schuljahr 2019/2020

Schule	Klassen	Anzahl Schülerinnen und Schüler mit FSP	Klassengröße	Relation Schülerinnen und Schüler mit FSP zu Klassengröße
GS Bingen-Büdesheim	1a	2	22	0,09
	1b	5	22	0,23
	1c	1	23	0,04
	2a	2	20	0,10
	2b	2	19	0,11
	2c	2	21	0,10
	3a	1	21	0,05
	3b	3	21	0,14
	3c	1	21	0,05
	4b	2	21	0,10
	4c	4	20	0,20
	4d	1	23	0,04
	GS Dienheim	1a	2	13
1b		4	12	0,33
2a		3	15	0,20
GS Ingelheim-Nord	1a	4	20	0,20
	1b	4	20	0,20
	1c	4	20	0,20
	2a	4	23	0,17
	2b	4	23	0,17
	3a	3	18	0,17
	3b	2	17	0,12
	3c	4	17	0,24
	4a	3	17	0,18
	4b	3	18	0,17
	4c	4	18	0,22
	GS Zornheim	1a	2	18
1c		3	19	0,16
2b		2	17	0,12
2c		2	18	0,11
3a		1	19	0,05
3b		3	18	0,17
3c		1	19	0,05
4a		2	19	0,11
4b		2	19	0,11
4c		1	18	0,06
GS Nierstein	2d	1	19	0,05
	3a	1	20	0,05
	3c	1	20	0,05
	3e	1	20	0,05
	4d	1	22	0,05
RS+ Gau-Algesheim	5003	5	23	0,22
	5004	3	23	0,13
	6002	4	23	0,17
	6003	3	22	0,14
	7004	5	23	0,22
	8003	3	26	0,12
	8004	2	23	0,09

Schule	Klassen	Anzahl Schülerinnen und Schüler mit FSP	Klassengröße	Relation Schülerinnen und Schüler mit FSP zu Klassengröße
	9002	2	27	0,07
	9003	5	26	0,19
	9004	3	27	0,11
GRS+ Budenheim/Mainz-Mombach	5a	3	18	0,17
	5b	3	18	0,17
	5c	2	17	0,12
	6a	3	16	0,19
	6c	3	19	0,16
	7b	3	21	0,14
	7c	4	21	0,19
	8a	1	27	0,04
	8b	5	25	0,20
	9a	1	22	0,05
	9b	3	23	0,13
	9c	1	22	0,05
GRS+ Ingelheim Montessori	Farmklasse	3	29	0,10
	Hofklasse	2	23	0,09
	Titan	2	24	0,08
	Titania	3	24	0,13
IGS Ingelheim	5a	3	25	0,12
	6a	3	28	0,11
	7a	1	29	0,03
	7b	1	29	0,03
	7c	3	29	0,10
	7d	4	27	0,15
	8b	1	29	0,03
	8c	3	27	0,11
	9a	2	28	0,07
IGS Nieder-Olm	05a	2	26	0,08
	05b	1	28	0,04
	06C	1	29	0,03
	06d	3	30	0,10
	07B	1	27	0,04
	07c	1	29	0,03
	07d	4	29	0,14
	08a	5	29	0,17
	08D	2	29	0,07
	09a	2	29	0,07
	09b	2	31	0,06
	09d	3	29	0,10
	10c	3	28	0,11
IGS Sprendlingen	5a	2	26	0,08
	5b	2	24	0,08
	6c	2	26	0,08
	6d	2	25	0,08
	7a	1	26	0,04
	7c	1	27	0,04
	7d	2	26	0,08
	8a	2	26	0,08
	8b	2	27	0,07
	8c	3	27	0,11

Anlage

Schule	Klassen	Anzahl Schülerinnen und Schüler mit FSP	Klassengröße	Relation Schülerinnen und Schüler mit FSP zu Klassengröße
	8d	3	25	0,12
	9a	1	23	0,04
	9b	1	23	0,04
	9c	2	21	0,10
	9d	4	25	0,16
IGS Oppenheim	10b	1	27	0,04
	5b	4	25	0,16
	5d	4	26	0,15
	6b	4	26	0,15
	6d	3	26	0,12
	7b	3	27	0,11
	7d	2	26	0,08
	8b	5	27	0,19
	8d	4	27	0,15
	9a	1	29	0,03
	9b	4	27	0,15
	9d	5	27	0,19

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Amtliche Schulstatistik